

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Gesetz über die Besetzung von Gremien im Einflussbereich der Freien und Hansestadt Hamburg mit Frauen und Männern (Hamburgisches Gremienbesetzungsgesetz – HmbGremBG)

1. Anlass

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat in Artikel 3 Absatz 2 dazu, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Die Hamburgische Landesverfassung übernimmt diesen Auftrag in Artikel 3 Absatz 2 und verpflichtet die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) darüber hinaus, zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind. Mit dieser Drucksache und dem Entwurf eines Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes will der Senat diesem Verfassungsauftrag nachkommen und seinem gleichstellungspolitischen Ziel einer gerechten Teilhabe beider Geschlechter für den Bereich der Gremien Rechnung tragen. Zugleich will der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg seiner Vorbildfunktion nachkommen, indem er sich die gleiche Pflicht auferlegt, die er auch für die Privatwirtschaft fordert.

2. Situationsbeschreibung

Betrachtet man die Entwicklung der Geschlechterverteilung in den in Betracht kommenden Gremien, so zeigt sich, dass der Anteil der Frauen zwar in fast allen Bereichen eine steigende Tendenz aufweist. Gleichwohl sind Frauen nach wie vor unterrepräsentiert. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Anteil der Frauen am Gesamtgremium (2.1) als auch für den Anteil der Frauen an den jeweils vom Senat zu besetzenden Gremienmitgliedern (2.2). Unterschiede ergeben sich dabei jeweils mit Blick auf die Gremien der stadteigenen oder anteilig im städtischen Besitz befindlichen Unternehmen und Gesellschaften einerseits und für die kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorgane andererseits.

2.1 Geschlechterverteilung bezogen auf die Gesamtzahl der Sitze

Bei der auf die Gesamtzahl der Sitze bezogenen Geschlechterverteilung zeigt sich bei den Gremien der stadteigenen oder anteilig im städti-

schen Besitz befindlichen Unternehmen und Gesellschaften, dass – trotz steigender Tendenz –

bis heute lediglich ein Frauenanteil von 25 % erreicht werden konnte:

Tabelle 1: Aufsichts- oder Beiräte von stadteigenen oder anteilig im städtischen Besitz befindlichen Unternehmen und Gesellschaften ¹			
Stand:	Gesamtzahl Sitze	davon Frauen	Anteil Frauen in %
31.12.2010	673	105	16
31.12.2011	689	133	19
31.12.2012	708	161	23
28.5.2013	701	176	25

¹ Die Zahlen in Tabelle 1 beruhen auf Erhebungen der Finanzbehörde (alle Beteiligungen Hamburgs, in denen mindestens ein Senatsvertreter ein Mandat innehat). Die Daten werden erst seit 2010 gesondert statistisch erfasst.

Auch bei den kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen und sonstigen Gremien (Ausschüsse, Kommissionen, Auswahlgremien, Jurys, Projekt- und Arbeitsgruppen mit öffentlicher Wirkung, Kuratorien, Aufsichts-, Verwaltungs- und Beiräte und andere Steuerungsgremien, sowie vergleichbare auf Zeit oder Dauer gebildete Kollegialorgane und Mitwirkungsgremien, die durch Mitwirkung des Senats bzw. der Behörden besetzt werden) zeichnet sich – bezo-

gen auf die Gesamtzahl der Sitze – keine geschlechterparitätische Besetzung ab. Tatsächlich ist sogar zu beobachten, dass der Anteil, nachdem er in den Jahren 1991 bis 2005 kontinuierlich gestiegen ist,² bis 2011 wieder gesunken ist:

² Vgl. die Angaben aus der Drucksache 18/4225 (1991: 20 %; 1996: 27 %; 2001: 36 %; 2005: 39 %; Die Zahlen für 2012 werden derzeit erhoben).

Tabelle 2: Kollegiale öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsorgane			
Stand:	Gesamtzahl Sitze	davon Frauen	Anteil Frauen in %
2010 ³	1182	389	33
2011 ⁴	1323	406	31

³ Angaben aus der Drucksache 19/7521.

⁴ Ergebnis einer Abfrage der Behörde für Justiz und Gleichstellung vom Juni 2012.

2.2 Geschlechterverteilung bezogen auf die vom Senat zu besetzenden Sitze

Betrachtet man den Anteil der Frauen an den vom Senat zu vergebenden Mandaten in den stadt-eigenen oder anteilig im städtischen Besitz be-

findlichen Unternehmen und Gesellschaften, so zeigt sich zwar seit 2011 eine deutlich steigende Tendenz. Gleichwohl konnte bis heute lediglich ein Anteil von 31 % erreicht werden:

Tabelle 3: Aufsichts- oder Beiräte der stadteigenen oder anteilig im städtischen Besitz befindlichen Unternehmen und Gesellschaften			
Stand:	Plätze des Senats	davon Frauen	Anteil Frauen in %
31.12.2010 ⁵	330	52	16
31.12.2011	339	78	23
31.12.2012	349	97	28
28.5.2013	347	106	31

⁵ Die Angaben für die Jahre 2010 bis 2013 beruhen auf Erhebungen der Finanzbehörde (alle Beteiligungen Hamburgs, bei denen mindestens 1 Senatsvertreterinnen/Senatsvertreter ein Mandat innehat).

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, konnte lediglich bei den kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen ein auf die vom Senat zu vergebenden Sitze bezogener Frauenanteil von über 40 % erreicht werden. Allerdings handelt es sich lediglich um einen

Durchschnittswert; bei Betrachtung der einzelnen Bereiche zeigt sich, dass der Anteil sehr stark variiert, so dass das Zwischenziel einer geschlechtergerechten Verteilung der vom Senat zu besetzenden Sitze auch hier noch nicht durchgehend erreicht ist.

Tabelle 4: Kollegiale öffentlich-rechtliche Beschluss- und Beratungsorgane			
Stand:	Plätze des Senats	davon Frauen	Anteil Frauen in %
31.12.2010 ⁶	632	255	43
31.12.2011	576	247	43

⁶ Die Zahlen der Jahre 2010 bis 2011 beruhen auf einer Abfrage der Behörde für Justiz und Gleichstellung. Die Angaben für 2012 werden derzeit erhoben.

2.3 Bestehender rechtlicher Rahmen für die geschlechtergerechte Besetzung von Gremien

Wie unter 1. dargestellt, enthalten sowohl das Grundgesetz (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2) als auch die Hamburgische Landesverfassung (Artikel 3

Absatz 2 Satz 3) einen Auftrag des Staates, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern, wobei die Hamburgische Landesverfassung ergänzend vorsieht, dass die Freie und Hansestadt hierzu insbesondere darauf hinzuwirken hat, dass Frauen und Männer in kolle-

gialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind (Artikel 3 Absatz 2 Satz 4).

Vereinzelt gibt es Gremien, deren einfach- oder untergesetzliche Rechtsgrundlagen Bestimmungen zur Berücksichtigung von Frauen bzw. beider Geschlechter enthalten, wie z.B. § 15 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII, § 4 Absatz 1 Satz 4 des Denkmalschutzgesetzes oder § 5 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung über die Widerspruchsausschüsse.

Durch die §§ 65 bis 69 sowie § 112 Absatz 2 der LHO wird die Beteiligung der FHH an Unternehmen geregelt. Die Steuerung der Unternehmen erfolgt seit 2002 im Rahmen des sogenannten Verantwortungsmodells durch die Aufsichtsräte. Grundlage für die Führung, Überwachung und Prüfung hamburgischer öffentlicher Unternehmen bildet der Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK), der sich am Deutschen Corporate Governance Kodex für Kapitalgesellschaften orientiert. Der HCGK regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat. Bei der Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern „soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hingewirkt werden“ (Ziff. 5.4.1).

Auf europäischer Ebene steht nach Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Grundsatz der Gleichheit der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen (siehe auch Artikel 157 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Bereits im Jahr 1996 richtete der EU-Ministerrat eine formelle Empfehlung an die Mitgliedsstaaten, Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen sowie Anreize einzuführen, die einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen förderlich sind. Zu den Schwerpunkten des von der Europäischen Kommission vorgelegten Fahrplans für die Gleichstellung der Geschlechter 2006–2010 gehörte die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen, die mit der „Strategie für die Gleichstellung

von Frauen und Männern 2010–2015“ vom 21. September 2010 fortgeschrieben wird.

3. Ziel und wesentlicher Inhalt des Entwurfs eines Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes – HmbGremBG

Das HmbGremBG dient der Förderung und Absicherung der Gleichstellung von Frauen und Männern durch eine gleichberechtigte Vertretung der Geschlechter bei Berufungen, Benennungen, Entsendungen oder Vorschlägen zu Gremien, Aufsichtsräten und Vorständen im Einflussbereich der Freien und Hansestadt. Ziel ist es, eine Mindestbeteiligung von 40 % eines jeden Geschlechts an den einzelnen Gremien und Leitungsfunktionen zu erreichen und für die Zukunft abzusichern. Eine Mindestbeteiligung von 40 % lässt genügend Raum für die Ausgestaltung in der Praxis, da es sich nicht um eine starre Quote handelt, die allgemein als unzulässig angesehen wird.

Um dieses Ziel zu erreichen, ordnet das Gesetz an, dass die Benennung von Gremienmitgliedern durch Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg gleichberechtigt zu erfolgen hat. Als gleichberechtigt ist eine Zusammensetzung grundsätzlich dann anzusehen, wenn jedes Geschlecht zu mindestens 40 % vertreten ist, wobei in kleineren Gremien mit weniger als 9 Mitgliedern aus rechnerischen Gründen Abweichungen notwendig sind. Sofern die Freie und Hansestadt nicht sämtliche Mitglieder benennen kann, ist die Quote auf die von der Freien und Hansestadt benannten Mitglieder anzuwenden und im Übrigen eine gleichberechtigte Besetzung anzustreben. Ausnahmen von den Vorgaben zur Besetzung sind nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Der Senat muss der Bürgerschaft alle vier Jahre einen Bericht zur Verteilung der Geschlechter in den Gremien vorlegen; etwaige Ausnahmen sind zu begründen.

4. Kosten

Keine.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz beschließen.

Gesetz
über die Besetzung von Gremien im Einflussbereich
der Freien und Hansestadt Hamburg mit Frauen und Männern
(Hamburgisches Gremienbesetzungsgesetz – HmbGremBG)

Vom

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Gremien, für die Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg Gremienmitglieder benennen. Benennen in diesem Sinne ist das Berufen, Entsenden, Vorschlagen oder jede Einflussnahme auf die Gremienbesetzung in sonstiger Weise. Gremien im Sinne des Satzes 1 sind alle kollegialen Beiräte, Kommissionen, Aufsichts-, Beschluss- und Beratungsorgane öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Einrichtungen und alle vergleichbaren Gruppierungen ungeachtet ihrer Bezeichnung, sofern diese Gremien nicht nur vorübergehend eingerichtet werden. Stellen im Sinne des Satzes 1 sind alle Behörden, Ämter und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Verwaltung der Bürgerschaft, die Personen für Gremien benennen. Keine Stellen im Sinne des Satzes 1 sind die der Aufsicht der Freien und Hansestadt unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Eigengesellschaften und staatlich beherrschte Beteiligungsgesellschaften.

§ 2

Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in den in § 1 genannten Gremien. Die Vertretung von Frauen und Männern ist als gleichberechtigt anzusehen, wenn die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

§ 3

Benennungsverfahren

(1) Die in § 1 genannten Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, Gremienmitglieder nach Maßgabe von Satz 2 gleichberechtigt zu benennen. Bestehen die Gremien aus

1. zwei, drei oder vier Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens einem Mitglied,
2. fünf oder sechs Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens zwei Mitgliedern,
3. sieben oder acht Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens drei Mitgliedern,
4. neun oder mehr Mitgliedern, müssen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 vom Hundert vertreten sein.

(2) Sofern die Freie und Hansestadt Hamburg nicht sämtliche Mitglieder eines Gremiums benennen kann, sind die Gremienmitglieder der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu benennen. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat darüber hinaus eine Besetzung des Gesamtgremiums nach Absatz 1 anzustreben.

(3) Steht einem Dritten das Recht zu, von der Freien und Hansestadt Hamburg zu benennende Gremienmitglieder vorzuschlagen, so findet Absatz 1 keine Anwendung, soweit der Dritte von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht hat. Absatz 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend.

(4) Ausnahmen von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind zulässig, soweit ein wichtiger Grund vorliegt.

(5) Die Wirksamkeit der Gremienbesetzung sowie die Wirksamkeit der Beschlüsse der Gremien werden durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht berührt.

(6) Gremien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 nicht entsprechen, dürfen in ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zusammensetzung fortbestehen. Neue Mitglieder sind unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 zu benennen.

(7) Soweit die Freie und Hansestadt Gremienmitglieder benennen kann, haben die benennenden Stellen die jeweiligen Benennungsverfahren einschließlich klarer Anforderungsprofile zu entwickeln, den konkreten Gegebenheiten anzupassen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 4

Gremienbericht

Der Senat ist verpflichtet, der Bürgerschaft alle vier Jahre, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Bericht zur Verteilung der Geschlechter in den unter § 1 genannten Gremien vorzulegen. Ausnahmen im Sinne des § 3 Absatz 4 sind im Bericht zu nennen und der wichtige Grund für jeden Einzelfall ist darzulegen. Für Gremien, welche die in § 3 Absätze 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, hat der Bericht konkrete Maßnahmen der benennenden Stellen zur künftigen Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aufzuführen.

Begründung

A.

Allgemeines

I.

Ausgangslage

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist seit 1996 gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Hamburger Verfassung verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und hat hierzu insbesondere darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind. Diese Hinwirkungspflicht konnte bis dato die vielfältigen Hürden für eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in hamburgischen Gremien nicht wirksam überwinden. Im Bereich der kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorgane betrug der Anteil von Frauen bezogen auf die Gesamtzahl der Sitze in den Jahren 2010 und 2011 nur knapp über 30 %. Bei den Aufsichts- oder Beiräten von stadt-eigenen oder anteilig sich im städtischen Besitz befindenden Unternehmen und Gesellschaften lag der Anteil zuletzt um 25 %.

Nach Artikel 3 Absatz 2 GG ist es die Pflicht des Staates, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Eine Mindestanteilsregelung entspricht dem zunehmenden Verständnis des verfassungsrechtlichen Gleichberechtigungsggebots als positive Verpflichtung des Gesetzgebers zur Unterstützung der gleichberechtigten Grundrechtsverwirklichung und als Wertentscheidung, die Gleichheit der Geschlechter auch in der sozialen Wirklichkeit herbeizuführen.

Auf europäischer Ebene steht nach Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union der Grundsatz der Gleichheit der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen (siehe auch Artikel 157 Absatz 4 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Bereits im Jahr 1996 richtete der EU-Ministerrat eine formelle Empfehlung an die Mitgliedsstaaten, Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen sowie Anreize einzuführen, die einer ausgewogenen Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen förderlich sind. Zu den Schwerpunkten des von der Europäischen Kommission vorgelegten „Fahrplan(es) für die Gleichstellung der Geschlechter 2006–2010“ gehörte die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen, die mit der „Strategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2010–2015“ vom 21. September 2010 fortgeschrieben wird. In Europa (Norwegen, Frankreich,

Spanien, Niederlande, Island) wendet man sich zunehmend dem Mittel einer Mindestanteilsregelung beider Geschlechter zu, um die Unterrepräsentanz insbesondere von Frauen in Entscheidungsfunktionen zu beseitigen und den Weg von der rechtlichen zur tatsächlichen Gleichstellung zu bewerkstelligen.

Auch der Ausschuss der Vereinten Nationen zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau hat Deutschland im Jahr 2008 in seinen Empfehlungen explizit darauf hingewiesen, das Problem der Unterrepräsentanz von Frauen in den Führungspositionen verschiedener Bereiche des öffentlichen Lebens zu überwinden. Er empfahl ausdrücklich proaktive Maßnahmen, um Frauen zur Bewerbung um hochrangige Positionen zu ermutigen und die reale Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen zu beschleunigen. Hierbei wurde die Vorgabe von Zielen und Quoten ausdrücklich empfohlen.

Mit diesem Gesetz soll diesen Zielen in Hamburg nachgekommen werden. Soweit Gremien gleichberechtigt besetzt sind, sichert das Gesetz diesen Zustand.

II.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Der Gesetzentwurf sieht für alle Gremien, für die die Freie und Hansestadt Hamburg Mitglieder benennt und für die keine diesbezüglichen spezialgesetzlichen Regelungen bestehen, einen Mindestanteil eines jeden Geschlechts vor; dabei wird ab einer Gremiengröße von neun Mitgliedern ein fester Prozentsatz von 40 % festgelegt, für Gremien mit bis zu acht Mitgliedern werden aus Gründen der Praktikabilität absolute Zahlen vorgegeben, die eine Mindestbeteiligung von 40 % zum Teil unterschreiten. Er legt die Pflicht zur Berichterstattung gegenüber der Bürgerschaft alle vier Jahre fest.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Vorschrift legt nicht nur den Geltungsbereich des Gesetzes fest, sondern definiert sowohl was unter „Benennen“ im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist, als auch wie die Begriffe „Gremien“ und „Stellen“ hier verwendet werden. Benennen in diesem Sinne ist das Berufen, Entsenden, Vorschlagen oder jede Einflussnahme auf die Gremienbesetzung in sonstiger Weise.

Gremien im Sinne des Satzes 1 sind alle kollegialen Beiräte, Kommissionen, Aufsichts-, Beschluss-

und Beratungsorgane öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Einrichtungen und alle vergleichbaren Gruppierungen unbeschadet ihrer Bezeichnung, sofern diese Gremien nicht nur vorübergehend eingerichtet werden. Erfasst sind damit beispielsweise Aufsichts- und Verwaltungsräte, sowie Bei- oder Stiftungsräte.

„Stellen“ im Sinne des Gesetzes sind alle Behörden, Ämter und Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der Verwaltung der Bürgerschaft, die Personen für Gremien benennen. Die Bürgerschaft selbst und die Judikative fallen nicht hierunter; gleiches gilt für die in Satz 5 genannten Einrichtungen. Soweit diese selbst Gremienmitglieder benennen, sind sie folglich an die Vorgaben des Gesetzes zur geschlechtergerechten Besetzung (§§ 2, 3) nicht gebunden.

Gremienmitglieder, die kraft Amtes in diese Position kommen (etwa: „Vorstandsmitglied der Stiftung ist stets die jeweilige Kultursenatorin/der jeweilige Kultursenator“), gelten ebenso wenig im Sinne des Gesetzes als „benannt“ wie solche, die von Beschäftigten der Verwaltung gewählt werden.

Als „nicht nur vorübergehend“ angesehen werden alle Gremien, die keiner zeitlichen Befristung unterliegen. Auch Arbeitsgruppen oder Runde Tische, die auf Dauer angelegt sind, zählen hierzu.

Zu § 2

Die Vorschrift legt das Ziel des Gesetzes fest und definiert, wann dieses Ziel erreicht ist. Ziel ist eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern in allen Gremien, für die Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg Mitglieder benennen. Die in der Verfassung formulierte Hinwirkungspflicht wird um eine gesetzlich festgeschriebene Pflicht ergänzt, da sie allein bisher keine ausreichende Wirkung gezeigt hat. Benennen mehrere Behörden Personen für ein Gremium, sind die beteiligten Behörden gehalten, sich vorab über die zu benennenden Personen zu verständigen.

Zu § 3

Geregelt wird die Frage, unter welchen Voraussetzungen für welche Gremiengröße das Ziel des Gesetzes erreicht ist, welche Ausnahmen zulässig sind und wie in Gremien verfahren wird, die nicht nur durch Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg besetzt werden. Soweit es für die Besetzung einzelner Gremien spezielle gesetzliche Regelungen gibt, die bestimmte Geschlechterquoten vorsehen, gehen diese vor; dies gilt nicht für solche Regelungen, die sich lediglich in allgemeinen Vorgaben erschöpfen [vgl. etwa § 5 Absatz 1 S. 3 der Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24. März 1987

(HmbGVBl. S. 85): „Eine angemessene Berücksichtigung aller Gruppen der Bevölkerung ... ist anzustreben, ...“].

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Benennung von Gremienmitgliedern durch Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg gleichberechtigt zu erfolgen hat, und zwar nach Maßgabe der in Satz 2 folgenden Quotenvorgaben. In Satz 2 Nummern 1 bis 4 wird festgelegt, wie die Geschlechterverteilung in Abhängigkeit von der Größe des Gremiums auszusehen hat, damit das Ziel des Gesetzes erreicht wird. Der prozentuale Anteil kann dabei unter Umständen auch niedriger als 40 % sein, beispielsweise bei Gremien mit vier Mitgliedern, wo es ausreicht, wenn je Geschlecht mindestens eine Person vorhanden ist (mindestens also 25 %). Die Vorgabe fester Zahlen für kleine Gremien ist übersichtlicher und stellt sicher, dass die Mindestvorgaben tatsächlich auch erfüllbar sind (dies wäre etwa bei einer 40 %-Mindestquote je Geschlecht im Dreiergremium nicht der Fall, weil rechnerisch unmöglich). Ab einer Gremiengröße von neun Mitgliedern muss jedes Geschlecht mit mindestens 40 % vertreten sein.

Eine rechtliche Verpflichtung, die Quote für das Gesamtgremium zu erreichen, ist nur sicher umsetzbar, sofern die Freie und Hansestadt Hamburg alle Mitglieder des betroffenen Gremiums benennt. In diesem Falle besteht – vorbehaltlich des Absatzes 4 – eine zwingende Rechtspflicht; im Übrigen gilt Absatz 2.

Zu Absatz 2

Sofern Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg nicht alle Gremienmitglieder benennen, sind zumindest die von ihr benannten Mitglieder nach den Quotenvorgaben des Absatzes 1 Satz 2 zu besetzen. Kann die Freie und Hansestadt beispielsweise in einem zwölköpfigen Gremium fünf Mitglieder benennen, so müssen unter diesen fünf Mitgliedern unabhängig von der resultierenden Zusammensetzung des Gesamtgremiums mindestens zwei Frauen und zwei Männer sein (§ 3 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2). Darüber hinaus – also soweit die Gremienmitglieder von Akteuren benannt werden, die nicht „Stellen“ i.S.d. § 1 sind – haben sich die benennenden Stellen der Freien und Hansestadt für eine Besetzung des gesamten Gremiums im Sinne dieses Gesetzes einzusetzen. Das hat dadurch zu geschehen, dass sie bei den anderen Benennenden für eine Benennung im Sinne des Gesetzes werben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt den Fall, dass einem außerhalb der Verwaltung stehenden Dritten (z.B. Kirche, Wohlfahrtsverbände) ein Vorschlagsrecht zusteht, die

Benennung des Gremienmitglieds aber letztlich (z.B.) durch den Präses der Behörde erfolgt. In diesen Fällen ist die benennende Stelle nicht an die Zahlen- bzw. Quotenvorgaben des § 3 Absatz 1 gebunden. Sie hat aber – insbesondere durch entsprechende Werbung bei der vorschlagsberechtigten Stelle – auf eine gleichberechtigte Besetzung des Gremiums hinzuwirken. Übt der vorschlagsberechtigte Dritte sein Vorschlagsrecht nicht aus und fällt die Auswahl infolgedessen auf die benennende Stelle zurück, so bleibt diese zu einer gleichberechtigten Besetzung nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 oder 2 verpflichtet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit von Ausnahmen von der Pflicht zur Erfüllung der Mindestquoten. Voraussetzung für eine Ausnahme ist danach, dass ein wichtiger Grund vorliegt. Als Ausnahmetatbestand ist die Vorschrift eng auszulegen; sie kommt nur dann zur Anwendung, wenn im Einzelfall das Anliegen des Gesetzes, eine geschlechterparitätische Besetzung der Gremien zu erzielen, zurücktreten muss. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn der Zweck der Vertretung der Freien und Hansestadt in einem Gremium ein spezielles Fachwissen erfordert, aber nur eine bestimmte Person über dieses Fachwissen verfügt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass die Wirksamkeit von Gremienbesetzungen und -beschlüssen eines Gremiums nicht dadurch berührt wird, dass die Besetzung nicht den Vorgaben der Absätze 1 bis 4 zur geschlechtergerechten Besetzung entspricht. Dabei ist der Begriff der „Beschlüsse“ weit auszulegen. Durch den Absatz wird sichergestellt, dass die Handlungsfähigkeit der von der Quotenregelung betroffenen Gremien nicht beeinträchtigt wird und Rechtsunsicherheiten vermieden werden.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift stellt klar, dass die Einführung der Mindestquote (zunächst) keinen Einfluss auf bestehende Gremien hat. Diese dürfen in ihrer bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Zusammensetzung fortbestehen, solange keine neuen Mitglieder benannt werden. Neue Mitglieder müssen jedoch unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 benannt werden. Sofern nur einzelne Mitglieder des Gremiums neu benannt werden (z.B. infolge einer Amtsniederlegung eines Mitglieds), ist es im Einzelfall möglich, dass die Mindestquoten nach den Absätzen 1 und 2 durch die Neubesetzung (noch) nicht erreicht werden. In diesem Fall hat die Benennung in der Weise zu erfolgen, dass durch sie eine Annäherung an die Mindestquoten gemäß Absatz 1 und 2 erfolgt. Eine Verlängerung der Mitgliedschaft eines Mitglieds des überrepräsentier-

ten Geschlechts ist nur zulässig, wenn die Mindestquoten nach Absatz 1 und 2 eingehalten werden.

Zu Absatz 7

Durch diese Vorschrift sollen transparente Strukturen für Benennungsverfahren festgelegt werden. Insbesondere sollen dabei klare Anforderungsprofile geschaffen und stellenspezifische Ausnahmen beschrieben werden. Dies soll sofort nach Inkrafttreten durch die besetzenden Stellen umgesetzt werden.

Die entsprechenden Anforderungsprofile sind meist eng auf bestimmte Funktionen zugeschnitten. Die starre Funktionsgebundenheit stellt eine strukturelle Bremse für Frauen dar und wirkt als „gläserne Decke“. Gerade wenn die Entsendung in ein Gremium an bestimmte, oft hervorgehobene Stellungen in der Verwaltung geknüpft ist, ist eine Besetzung mit einem Mann angesichts des immer noch bestehenden Männerüberhanges in höheren Leitungspositionen unabhängig von der fachlichen Geeignetheit deutlich wahrscheinlicher. Es muss deshalb geprüft werden, ob durch eine Lockerung der Funktionsgebundenheit, etwa durch die Ausweitung auf Stellvertretungen, bei gleichzeitig transparenten und definierten Anforderungs- und Qualifikationsprofilen Kandidatinnen für Aufsichtsgremien gefunden werden können. Dazu hat die vorschlagsberechtigte Dienststelle klare Anforderungsprofile für die zu besetzenden Gremien zu entwickeln und zu veröffentlichen. Insbesondere soll hierbei Berücksichtigung finden, dass auch Teilzeittätige – in den meisten Fällen Frauen – eine Möglichkeit zur Aufgabenübernahme erhalten.

Durch Transparenz und die damit einhergehende Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit behördlicher Entscheidungsvorgänge wird erreicht, dass allein sachliche Erwägungen bei der Auswahl eine Rolle spielen.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt die Berichtspflicht des Senats. Er ist gegenüber der Bürgerschaft alle vier Jahre, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Vorlage eines Berichts verpflichtet. Zuständig für die Erstellung ist die für kollegiale öffentlich-rechtliche Beratungsorgane zuständige Behörde, die zudem den Beteiligungsbericht erstellt. Dieser Basisbericht soll belastbar Auskunft über die Geschlechterverteilungen in allen Gremien im Sinne des § 1 geben. In dem Bericht sind die Ausnahmefälle im Sinne des § 3 Absatz 4 anzuführen und für jeden Einzelfall nachvollziehbar zu begründen. Die Begründung darf nicht bloß formelhaft erfolgen. Für Gremien, die die in § 3 Absatz 1 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, hat der Bericht konkrete Maßnahmen der benennenden Stellen zur künftigen Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben aufzuführen.